

Private Motive

Arbeitsunfall infolge von Überfall?

Karl-Heinz Schwirz

Drei Landessozialgerichte mussten sich mit der Frage beschäftigen, ob Unfälle infolge von Überfällen als Arbeitsunfälle anzuerkennen sind.

Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hatte den Unfall einer Versicherten, die während der Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz Opfer eines aus privaten Motiven („Beziehungstat“) begangenen tätlichen Angriffs wurde, als Arbeitsunfall anerkannt, weil der Täter ein am Arbeitsplatz der Versicherten vorhandenes Werkzeug als Tatwaffe benutzt hatte.

Wird jemand bei einer versicherten Tätigkeit Opfer eines Angriffs, so kommt es entscheidend auf die Beweggründe an die den Angreifer zu seinem Vorgehen bestimmt haben. Stehen diese Beweggründe in keiner Verbindung zur versicherten Tätigkeit, so scheidet ein Arbeitsunfall in der Regel mangels innerem Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit aus. **Ausnahmsweise** kann aber nach der Rechtsprechung ein Zusammenhang auch bei einem Überfall aus rein persönlichen Motiven gegeben sein, wenn die **besonderen Umstände** unter denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, oder die Verhältnisse am Arbeitsplatz den Überfall erst

ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hatte der Täter die Tat aus einem spontanen Entschluss heraus durchgeführt. Da der Täter kein entsprechendes Werkzeug bei sich führte, hatte nach Auffassung des Gerichts der Umstand das sich am Arbeitsplatz der Geschädigten ein für die Tat geeignetes Werkzeug befand, die Tat jedenfalls rechtlich wesentlich mitverursacht (Sächsisches LSG, Urteil vom 10.07.2003, Az.: L 2 U 97/01).

Die gleichen Grundsätze gelten auch bei einem Überfall auf dem Weg von oder zur Arbeit. Trotz privater Motive für den Überfall kann auch hier Versicherungsschutz gegeben sein, wenn besondere Umstände wie z. B. Dunkelheit oder einsame Gegend die Gewalttat erst ermöglichten oder begünstigten. Hätte die Tat dagegen genauso in gleicher Art und Weise zu jeder Tageszeit und an jedem anderen Ort ebenfalls erfolgen können, liegt ein Arbeitsunfall nicht vor. Mit dieser Begründung lehnte das LSG Nordrhein-Westfalen die Tötung aus Eifersucht auf dem Firmenparkplatz ab, weil es keine Tatbegünstigung durch besondere Verhältnisse der Wegezurücklegung erkennen konnte. Der Täter hatte den Versicherten auf dem Firmenparkplatz wegen des Verhältnisses

zu seiner Ehefrau zur Rede gestellt und ihn sodann getötet.

Zwar geschah die Tat nach Ende der Nachtschicht um 6.00 Uhr, als es zumindest noch dämmerig war. Der Täter hatte sich jedoch nicht versteckt, sondern trat an den Pkw des Versicherten, worauf dieser wieder ausstieg. Zu berücksichtigen war u.a. auch, dass wegen des Schichtwechsels der Täter nicht sicher sein konnte, dass weitere Mitarbeiter den Parkplatz zum Tatzeitpunkt aufsuchten (LSG NRW, Urteil vom 09.07.2003, Az.: L 17 U 82/02).

Abgelehnt wurde auch der Unfall eines freiwillig versicherten Vermögensberater, der auf einer Geschäftsreise Opfer eines durch mitgenommene Anhalter verübten Überfalls wurde. Hier entschied das Thüringer LSG, dass die Mitnahme von Anhaltern dem rein persönlichen Bereich zuzuordnen ist und nicht im Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit steht. Das LSG hielt die Darstellung des Klägers, er habe die Anhalter mitgenommen, weil er Vermögensgeschäfte vermitteln wollte, auf Grund der widersprüchlichen Beteiligtenangaben für unglaubwürdig (Thüringer LSG, Urteil vom 30.07.2003, Az.: L 1 U 568/01).

The image shows a screenshot of the website for the Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und Fabrikärztlicher Betriebsärzte e.V. (BSAfB). On the left is a blue navigation menu with the BSAfB logo at the top. The main content area is white and contains a newsletter subscription form with a text box and a 'NEWSLETTER' button. Below the form, there is text inviting users to subscribe to a free newsletter, providing details about the content (workshop forum, journal) and a link to the newsletter archive. Further down, there is text about the association's role in providing internet-based services to local and regional presence. At the bottom right of the main content area is the BSAfB logo and name.

**Besuchen Sie
uns im Internet!
www.bsafb.de**

**Hochaktuell
und informativ!**

**Fachlicher Austausch
und Expertenrat:
www.arbeitsmedizinforum.de**

**Bundesweite
Betriebsarztsuche!
www.betriebsarztsuche.de**